

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Kassenrezept

1. Das Wichtigste in Kürze

Das rote oder rosa Rezept ist das Rezept für die gesetzlichen Krankenkassen und darf nur von Ärzten mit Kassenzulassung ausgestellt werden, d.h. dass die Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse erfolgt. Auf diesem werden verschreibungspflichtige Arzneimittel, Medizinprodukte und allgemeine [Hilfsmittel](#) verordnet, die zum Leistungskatalog der [Krankenkasse](#) zählen.

Das Kassenrezept auf Papier soll nach und nach vom [E-Rezept](#) abgelöst werden.

2. Verschreibung

Auf dem roten Rezept werden grundsätzlich nur verschreibungspflichtige Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel verschrieben. Dabei gibt es für Kinder eine Ausnahme: Wenn sie für das Alter des Kindes zugelassen sind, dürfen auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente auf dem Kassenrezept verschrieben werden, vorausgesetzt, das erkrankte Kind ist unter 12 Jahre alt. Pro Rezept darf der behandelnde Arzt 3 unterschiedliche Arzneimittel verordnen. Für die folgenden Fälle gelten Ausnahmeregelungen:

- Rezeptur: eine Rezeptur muss auf einem gesonderten Rezept stehen. Dabei darf nur die Vorderseite des Rezepts beschrieben werden.
- Allgemeine Hilfsmittel: bei der Verschreibung muss das allgemeine Hilfsmittel auf einem gesonderten Rezept stehen und so eindeutig wie möglich beschrieben werden. Zusätzlich müssen die Diagnose und – wenn vorhanden – individuelle Angaben darauf verzeichnet sein.

Dabei gibt es Unterschiede bei der Verschreibung zwischen Kindern bis 12 Jahren und Erwachsenen. Nicht verschreibungspflichtige Medikamente können Kindern bis 12 Jahren auf dem Kassenrezept verschrieben werden, wenn sie für das jeweilige Alter zugelassen sind.

Neben der eigentlichen Verschreibung können auf dem Vordruck noch weitere Informationen vermerkt werden. Näheres unter [Arzt-Rezepte](#).

3. Kosten und Zuzahlung

Gesetzliche Krankenkassen handeln nach dem Sachleistungsprinzip. Das bedeutet im Fall der Verordnung durch den Arzt, dass der Patient gegen Vorlage des Rezepts die verschriebenen Medikamente bekommt. Die Krankenkasse übernimmt dafür die Kosten, aber in der Regel müssen [Zuzahlungen](#) geleistet werden.

4. Wiederholungsrezept

Seit März 2020 können Ärzte ein sog. Wiederholungsrezept ausstellen. Das bedeutet, Patienten, die eine Dauertherapie bekommen, können ein Rezept für eine bis zu 3 Mal wiederholte Abgabe des verschriebenen Arzneimittels nutzen.

5. Sonderform: Entlassrezept

Der Vordruck des Entlassrezepts sieht genauso aus wie das Kassenrezept, mit dem Unterschied, dass zusätzlich „Entlassmanagement“ darauf gedruckt ist. Wird ein Patient aus dem Krankenhaus entlassen und benötigt bis zum nächsten Arztbesuch übergangsweise Arzneimittel, Medizinprodukte oder andere Hilfsmittel, werden diese auf dem Entlassrezept verordnet. Allerdings ist hier die Besonderheit zu beachten, dass nur die kleinstmögliche Packungsgröße verschrieben werden darf.

5.1. Praxistipp

Wenn schon bei der Entlassung absehbar ist, dass die verordnete Medikamentenmenge nicht über die nächsten Tage (z.B. Wochenende, Feiertage) ausreichen wird, dann sollte vorab der Hausarzt um die Ausstellung eines Kassenrezepts zu den benötigten Medikamenten gebeten werden.

6. Gültigkeit

rotes Kassenrezept	Gültigkeit
allgemein	1 Monat (erstattungsfähig)
	3 Monate (nicht erstattungsfähig*)
allgemeine Hilfsmittel	28 Tage
Entlassrezept	3 Werkzeuge
Rezept Retinoide bei Frauen	6 Tage nach Ausstellung

* Das allgemeine Kassenrezept muss nach Ausstellung innerhalb eines Monats eingelöst werden, damit es erstattungsfähig bleibt. Wenn diese Frist abgelaufen ist, kann es innerhalb von 3 Monaten als Privatrezept eingelöst werden. Allerdings muss der Patient dann die Kosten für das benötigte Produkt selbst tragen.

7. Verwandte Links

[Arzt-Rezepte](#)

[Privatrezept](#)

[OTC-Rezept](#)

[E-Rezept](#)

[Arznei- und Verbandmittel](#)

[Betäubungsmittelrezept](#)

[T-Rezept](#)